

§ 6.

Wie diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1831 (Gesetz-Samm. S. 231) werden aufgehoben.

§ 7.

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft, jedoch erhalten § 3 und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschriften des § 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegel.

Gegeben Kiel, am Nord Meiner Nacht „Hohenzollern“, den 29. Juni 1849.  
 (L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Jhr. v. Serleppsch.  
 Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Seyden. Thielm. Welle.

§ 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Erhebung kommende, direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach dem Grundsatze der Klassensteuerveranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

Zu Absatz 1 bis 3 siehe Anmerk. A. zu § 12.

§ 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

A. Abgeordnet — nicht für die Hohenzollernschen Lande! — durch § 1 Abs. 2, § 2 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1849, oben Anmerk. B zu § 10.

B. Siehe auch § 5 des Wahlreglements.

§ 13.

Solange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabebefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durch-